

Amt Stralendorf

Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Beschlußvorlage	Vorlage-Nr: 2008/SCH/086 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.03.2008 Wiedervorlage:
Investitionskostenbeteiligung - Kita Warsow	
Fachdienst II	
Beratungsfolge	03.04.2008 Gemeindevertretung Schossin

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Schossin beteiligt sich anteilig seit 2001 an den Investitionskosten der Kindertagesstätte in Warsow. Der zu leistende Kostenanteil ergibt sich aus den Gesamtinvestitionskosten, die kopfflastig auf die Anzahl der zu betreuenden Kinder in der Einrichtung aufgeteilt wird. Im Haushaltsjahr 2004 besuchten durchschnittlich 8,92 Schossiner Kinder die Warsower Betreuungseinrichtung. Der Investitionskostenanteil liegt hier bei 115,89 Euro. Im Haushaltsjahr 2006 besuchten durchschnittlich 6,33 Schossiner Kinder die Warsower Betreuungseinrichtung. Der Investitionskostenanteil liegt hier bei 843,36 Euro. Der Verwendungszweck für den aufgeführten Gesamtinvestitionskostenanteil ist der Anlage zu entnehmen.

1. Der Gesamtinvestitionskostenanteil für die Haushaltsjahre 2004 und 2006 beläuft sich für die Gemeinde Schossin auf 959,25 Euro.
2. Im Vermögenshaushalt 2008 der Gemeinde Schossin stehen in der HHSt. 464.982 (Zuschuss Modernisierung Kita Warsow) = 400,00 Euro zur Verfügung die zweckentsprechend an die Gemeinde Warsow als Modernisierungsanteil für die Haushaltsjahre 2004 und 2006 gezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

Variante 1:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Schossin beschließen die finanzielle Beteiligung für die Haushaltsjahre 2004 und 2006 an den Gesamtinvestitionskosten der Kindertagesstätte in der Gemeinde Warsow, in Höhe von 959,25 Euro und die damit verbundene überplanmäßige Ausgabe von 559,25 EUR.

Variante 2:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Schossin beschließen die Zahlung eines Investitionszuschusses an die Kindertagesstätte in der Gemeinde Warsow in Höhe der 2008 geplanten 400,00 Euro.

Bemerkungen

Die aus verwaltungstechnischen Gründen nicht beigefügten beschlussbegründenden Unterlagen sind, nach vorheriger Anmeldung, während der Dienstzeit der Amtsverwaltung bei dem zuständigen Sachbearbeiter einzusehen.

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine/folgende Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:
Davon stimmberechtigt:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:
Ungültige Stimmen:

(Bürgermeister)